



**Satzung
Tennisclub
Hockenheim e. V.**

Satzung

Tennisclub Hockenheim e. V.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein wurde am 30.05.1963 gegründet und führt den Namen

Tennisclub Hockenheim e. V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports unter seinen Mitgliedern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung und Erhaltung der Tennisplätze sowie durch Förderung der sportlichen Leistungen der Mitglieder.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II Mitgliedschaft

§ 5

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven (spielenden) Mitgliedern
- c) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- d) Jugendlichen

Zu a) Persönlichkeiten, die sich um den Club und um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes und die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten. Sie genießen Beitragsfreiheit.

Zu b) Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Innerhalb der aktiven Mitglieder sind verschiedene Strukturen möglich, die unterschiedliche Rechte und Pflichten verbriefen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die unterschiedlichen Strukturen nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu gestalten und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzuschlagen.

Zu c) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht an den Spielen des Clubs teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Club angehören. Sie können unbeschränkt an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Juristische Personen u. ä. können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch den Vorstand.

Zu d) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils nach Vollendung des 18. Lebensjahres am Ende des Kalenderjahres.

§ 6

Stimm- und Wahlrecht

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder das aktive Wahlrecht und sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben auch das passive Wahlrecht.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes unter 18 Jahren muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem zustimmenden Beschluss erhält der Antragsteller einen Aufnahmebescheid mit einer Zahlungsaufforderung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag. Der angeforderte Gesamtbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Eintrittstermin zur Zahlung fällig.

Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid mit Angabe des Grundes. Dem Antragsteller wird jedoch die Möglichkeit gegeben, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern, der einen endgültigen Entscheid treffen muss.

§ 7a

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebescheides und der Aushändigung der Mitgliedskarte. Damit erhält das neue Mitglied Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen: Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes laut § 6 sowie die Spielberechtigung sind von der Zahlung des angeforderten Beitrages und der Aufnahmegebühr abhängig.

§ 8

Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Zahlung hat jeweils für ein Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.

Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlungen einräumen. In begründeten Fällen vorübergehender Notlage kann der Vorstand eine Ermäßigung der Beiträge gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und muss unaufgefordert auf ein Konto des Clubs eingezahlt oder überwiesen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen ein Ruhen der Mitgliedschaft auszusprechen. Die Mitglieder, welche mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Clubeigentum ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

§ 9

Umlagen

Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende zusätzliche Zahlungen erhoben werden. Dies muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt
3. Durch Ausschluss
4. Durch Auflösung des Vereins

§ 11

Austritt

Der Austritt ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das ausscheidende Mitglied hat bis zur Rechtswirksamkeit seines Austritts sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachzukommen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamkeit des Austritts dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen und alle clubeigenen Unterlagen auszuhändigen.

§ 12

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Für den Beschluss ist 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- a) Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane
- b) Nichtzahlung der Beiträge
- c) Schädigung der Vereinsinteressen und Verstoß gegen die Clubdisziplin.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Mitglied von der ausübenden aktiven oder passiven Clubtätigkeit entbunden oder vom Vorstand suspendiert werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Begründung ist erforderlich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen den Ehrenrat anzurufen. Dieser entscheidet innerhalb einer Frist von 14 Tagen endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 12

Wiederaufnahme

1. Wiederaufnahme ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
2. Ein als passiv eingetretenes Mitglied kann nur bei Nachzahlung der Aufnahmegebühr aktiv werden.
3. In Ausnahmefällen kann die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§ 13

Mitgliedsverfahren

Aus den gleichen wie in § 12 angegebenen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand bestraft werden, wobei das gleiche Verfahren anzuwenden ist und die gleichen Rechtsmittel zulässig sind.

Es können folgende Strafen, auch nebeneinander, verhängt werden:

- a) Schriftliche Verwarnung oder Missbilligung
- b) Zahlung eines Sühnegeldes an die Vereinskasse bis zu 50,- €
- c) Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Die Beitragspflicht dauert währenddessen an.

III Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 15

Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart
7. Zehn Beisitzer

Der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und fünf Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden in den geraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er leitet den Club nach Maßgabe der Satzung und des Clubzwecks. Der zweite Vorsitzende ist gleichzeitig ständiger Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. Der Kassenwart überwacht den Geldeingang, verwaltet das Vermögen und führt die Buchhaltung.

Bei allen Finanzfragen ist er zu hören.

Er ist berechtigt, laufende, wiederkehrende Zahlungen selbständig zu überweisen. Bei allen weiteren Ausgaben bis zu 300,- € bedarf es der Zustimmung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei höheren Beträgen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Diese sind von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er ist für den Schriftverkehr verantwortlich.

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb, insbesondere für die Aufstellung und Meldung von Spielern (-innen) und Mannschaften zu den Spielen des Badischen Tennisverbandes und anderen Turnieren; zu seiner Unterstützung stellen die einzelnen Mannschaften Mannschaftsführer. Ferner ist er zuständig für die sportliche Abwicklung von Freundschaftsspielen, für die clubinternen Meisterschaften, für die Durchführung von Ranglistenspielen und die damit verbundene Einstufung einzelner Spieler (-innen), besonders talentierter Jugendlicher zu den Spielen der aktiven Mannschaften und Meisterschaften.

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der männlichen und weiblichen Jugendlichen, für die Meldung von Jugendspielern (-innen) zu Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften des Verbandes oder den vom Verband gefördereten Jugendspielen, für die sportliche Abwicklung von Freundschaftsspielen der Jugend, für die clubinternen Jugendclubmeisterschaften, für die Durchführung von Ranglisten- und

Sichtungsspielen Jugendlicher untereinander.

Die Beisitzer erhalten vom Vorstand jeweils Sonderaufgaben zur Erledigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der zwei Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat heranziehen, der ihn in wichtigen Angelegenheiten unterstützt.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidung über Berufung in Ausschlussangelegenheiten
- b) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern
- c) Entscheidung über ehrverletzendes Verhalten gegenüber Mitgliedern

d) Entscheidung von Ehrverfahren
e) Für die Zustimmung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
Der Ehrenrat berät den Vorstand auf dessen Ansuchen in wichtigen Fragen.
In Ehrensachen sind die Beschlüsse des Ehrenrates endgültig.
Der Ehrenrat besteht aus:
1. Dem jeweiligen ersten Vorsitzenden des Vereins, der gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates ist.
2. Aus vier volljährigen Mitgliedern, davon dürfen maximal zwei Ehrenmitglieder sein.
Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer dem Verein mindestens zwei Jahre angehört. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und seiner Vorschläge zur Vorstandswahl. Alternativ ist die Einberufung auch durch Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung auf der Homepage des Tennisclubs möglich. Anträge zur Tagesordnung von den Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die zur Tagesordnung eingegangenen Anträge werden vom Vorstand spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Clubhaus bekannt gegeben.

Initiativanträge zur Tagesordnung – während der Mitgliederversammlung – bedürfen zur Erörterung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und seiner Organe
5. Neuwahlen
6. Anfragen und Mitteilungen

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beantragt werden. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses unter Angabe von Gründen einberufen werden. Für den Ablauf gelten die Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 19

Rechnungsprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Diese haben die Pflicht und das Recht, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit durch namentliche Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage nachher eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 4/5 der Anwesenden die Auflösung des Clubs beschließen können.

§ 22

Im Falle der Auflösung geht das vorhandene Vermögen an die Stadt Hockenheim über mit der Auflage, es ausschließlich nur zu

gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 23

Jedes Amt im Club wird ehrenamtlich geführt. Es werden nur vom Vorstand genehmigte Barauslagen vergütet, die bei Erledigung von Clubangelegenheiten nicht zu umgehen sind. Die Änderung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. April 2009 beschlossen.

Hubert Schotter
Matthias Bach